

Stadt Konstanz am Bodensee

Satzung

der Jugendvertretung der Stadt Konstanz am Bodensee

Der Gemeinderat hat am 27.10.2022 auf Grund §§ 4 und 41a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung der Jugendvertretung der Stadt Konstanz beschlossen.

Präambel

Die Stadt Konstanz will den Jugendlichen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Einfluss auf die Politik gewähren und ihre Anregungen, Fragen, sowie Kritik in die kommunalpolitische Willensbildung einbinden. Indem sie demokratisch im politischen Leben mitarbeiten, soll ihre Bereitschaft, sich öffentlich zu engagieren, und ihr Verantwortungsbewusstsein gefördert werden. Hierbei werden sie nach Kräften vom Gemeinderat, seinen Ausschüssen und der Stadtverwaltung Konstanz unterstützt. Die JugendvertreterInnen sind einzig ihrem Gewissen verpflichtet, arbeiten parteiunabhängig und übernehmen selbst politische Verantwortung, um die Interessen der Jugendlichen zu vertreten.

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt Grundlagen

- §1 Einrichtung und Aufgaben
- §2 Zusammensetzung und Ämter
- §3 Der Vorsitz
- §4 Die Rechnungsführung
- §5 Die Schriftführung
- §6 Verlust des Mandats

2. Abschnitt Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- §7 Sitzungen
- §8 Beschlussfassung, Abstimmung
- §9 Pflichten
- §10 Finanzierung und Entschädigung

3. Abschnitt: Mitwirkung

- §11 Mitwirkungsmöglichkeiten

4. Abschnitt: Wahl

- §12 Wahlrecht
- § 13 Wahlverfahren

5. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

- §14 Geltung anderer Rechtsvorschriften
- §15 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Grundlagen

§1 Einrichtung und Aufgaben

- (1) In der der Stadt Konstanz wird eine Jugendvertretung aus gewählten VertreterInnen der Jugendlichen eingerichtet.
- (2) Die Jugendvertretung vertritt nach Maßgabe dieser Satzung sowie den korrespondierenden Bestimmungen im übrigen Ortsrecht und der Gemeindeordnung (GemO) als parteiunabhängiges und demokratisches Gremium die Interessen aller Jugendlichen, die im Stadtgebiet wohnen, gegenüber dem Gemeinderat, seinen Ausschüssen, der Stadtverwaltung und der Öffentlichkeit. Sie muss sich grundsätzlich mit jugendrelevanten Themen beschäftigen, den Jugendlichen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Einfluss auf die Politik gewähren und ihre Anregungen, Fragen, sowie Kritik mit in die kommunalpolitische Willensbildung einbinden. Jugendrelevant sind solche Angelegenheiten, welche Jugendliche in spezifischer Art und Weise in besonderem Maße interessiert.

§2 Zusammensetzung und Ämter

- (1) Die Jugendvertretung besteht aus 12 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Jugendvertretung beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Wahl zur Jugendvertretung findet jährlich statt, wobei jedes Jahr die Hälfte der Mitglieder neu gewählt wird. Nach der Wahl wählt die Jugendvertretung in der Regel in der ersten Sitzung nach der Wahl, spätestens in der zweiten Sitzung:
 - Eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden
 - Eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/Vorsitzenden
 - Eine/einen RechnungsführerIn
 - Eine/einen SchriftführerIn
 - nach Bedarf zwei Social-Media- Beauftragte
- (4) Zu bestimmten Angelegenheiten kann die Jugendvertretung Arbeitsgruppen bilden. Über ihre Organisation und Arbeitsformen bestimmt die Jugendvertretung allerdings selbst.

§3 Der Vorsitz

- (1) Der/die Vorsitzende beruft die Jugendvertretung mit angemessener Frist ein, legt die Tagesordnungspunkte fest und leitet die Sitzung geordnet. Die Zusendung der Tagesordnung gilt als Einberufung.
- (2) Der/Die Vorsitzende ist primärer Ansprechpartner für die Stadt und für Anliegen, die von außen an die Jugendvertretung herangebracht werden. Das Mitbestimmungsrecht und die Entscheidungskompetenz des/der Vorsitzenden überragt das der anderen Mitglieder nicht.
- (3) Der/Die Vorsitzende repräsentiert die Jugendvertretung.
- (4) Der/die stellvertretende Vorsitzende besitzt im Falle der Abwesenheit des/der ersten Vorsitzenden dieselben Rechte und Pflichten.

§4 Die Rechnungsführung

- (1) Die Rechnungsführung muss den Überblick über die Finanzen behalten und dafür sorgen, dass das Budget ordnungsgemäß verwaltet und verteilt wird.
- (2) Alle Ein- und Ausgänge von Geldern müssen bei Nachfrage transparent für die übrigen Mitglieder dargelegt werden können.
- (3) Die Rechnungsführung legt einmal jährlich Rechenschaft ab.

§5 Schriftführung

- (1) Die Schriftführung ist dazu verpflichtet, den Ablauf der Sitzung und wichtige Beschlüsse wahrheitsgemäß zu dokumentieren.
- (2) Innerhalb einer Woche nach einer Sitzung muss ein übersichtliches Protokoll den anderen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die erste Schriftführung wird in der konstituierenden Sitzung gewählt. Eine Stellvertretung kann bei Bedarf frei vom Vorstand unter den anwesenden Mitgliedern bestimmt werden.

§6 Verlust des Mandats

- (1) Ein/eine JugendvertreterIn verliert ihren/seinen Sitz, wenn sie/er auf ihn schriftlich verzichtet. In diesem Fall rückt die/der nächste BewerberIn auf der Kandidatenliste nach.
- (2) Ein/eine JugendvertreterIn verliert ihren/seinen Sitz, wenn sie/er nicht mehr in Konstanz mit Hauptwohnsitz gemeldet ist oder die Voraussetzungen für den Eintrag in das Wählerverzeichnis ohne Hauptwohnsitz in Konstanz (Besuch einer Konstanzer Schule oder Berufstätigkeit in Konstanz) nicht mehr erfüllt. In diesem Fall rückt der/die nächste BewerberIn auf der Kandidatenliste nach.

2. Abschnitt: Sitzungen und Beschlussfähigkeit

§7 Sitzungen

- (1) Die Jugendvertretung kommt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch alle vier bis sechs Wochen.
- (2) Die Sitzungstermine werden mit allen Mitgliedern der Jugendvertretung abgestimmt.
- (3) Zwischen der schriftlichen Einladung des/der Vorsitzenden und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen.
- (4) Die Tagesordnung der Sitzung legt der/die Vorsitzende fest. Diese soll im Vorfeld – mindestens vier Tage vor der Sitzung – auf der Homepage der Jugendvertretung bekannt gemacht werden.
- (5) Die Sitzungen der Jugendvertretung sind öffentlich. Der/die Vorsitzende kann Personen, die nicht Mitglieder der Jugendvertretung sind, das Wort erteilen.
- (6) Die Sitzungen der Jugendvertretung werden von der Fachstelle Kinder- und Jugendbeteiligung begleitet.

§8 Beschlussfassung, Abstimmung

- (1) Die Jugendvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder, darunter ein/eine Vorsitzender/Vorsitzende anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§9 Pflichten

- (1) Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürger (§§ 16 ff. GemO) finden entsprechende Anwendung.
- (2) Die Mitglieder der Jugendvertretung sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, rechtzeitig zu erscheinen und bis zum Sitzungsende beizuwohnen. Bei einer Verhinderung ist im Vorfeld der/die Vorsitzende zu informieren.

- (3) Die Mitglieder der Jugendvertretung sind verpflichtet, die Pflicht zur Verschwiegenheit bei nichtöffentlichen Angelegenheiten und Informationen zu achten.
- (4) Im Falle mehrmaligen unentschuldigtem Fehlens kann die Jugendvertretung den Sachverhalt erheben, das betreffende Mitglied zu einer Erklärung auffordern und diesem einen Antrag auf Entlastung von der Pflicht zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Jugendvertretung nahelegen.

§10 Finanzierung und Entschädigung

- (1) Die Jugendvertretung verfügt im Rahmen der von der Stadt Konstanz bereitgestellten Mittel über ein selbst zu verwaltes Budget, welches im Haushalt der Stadt Konstanz veranschlagt ist und über dessen Verwendung die Jugendvertretung selbst entscheidet.
- (2) Das Budget dient insbesondere zur Finanzierung eigener Veranstaltungen, Projektideen und laufender Kosten, die im Rahmen der Arbeit der Jugendvertretung anfallen.
- (3) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch einen Verwendungsnachweis nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres nachzuweisen.
- (4) Der Jugendvertretung steht eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu (§3 II der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger EinwohnerInnen).

3. Abschnitt: Mitwirkung

§11 Mitwirkungsmöglichkeiten

- (1) Es wird ein/eine VertreterIn der Jugendvertretung durch den Oberbürgermeister der Stadt Konstanz als beratendes Mitglied mit Rede- und Antragsrecht in den Jugendhilfeausschuss bestellt.
- (2) Es wird ein/eine VertreterIn der Jugendvertretung durch den Gemeinderat der Stadt Konstanz als sachkundiges Mitglied mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht in den Bildungsausschuss bestellt.
- (3) Es wird ein/eine VertreterIn der Jugendvertretung durch den Gemeinderat der Stadt Konstanz als sachkundiges Mitglied mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht in den Sportausschuss bestellt.
- (4) Nach Möglichkeit soll der/die VertreterIn der Jugendvertretung im Jugendhilfe-, Bildungs- und Sportausschuss kein Mitglied des Konstanzer Schülerparlaments sein.
- (5) Die Mitgliedschaft der Mitglieder der Jugendvertretung in den Ausschüssen des Gemeinderates der Stadt Konstanz endet durch entsprechende Beschlussfassung durch den Gemeinderat oder spätestens mit dem Ausscheiden aus der Jugendvertretung. Für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Jugendvertretung in den Jugendhilfeausschuss gelten die Regelungen der Satzung des Jugendamtes der Stadt Konstanz entsprechend.
- (6) Ferner hat die Jugendvertretung gem. § 41a Abs. 3 GemO ein Rede-, Antrags- und Anhörungsrecht im Gemeinderat und den übrigen Ausschüssen zu Angelegenheiten, welche die Belange oder Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Hierzu bestimmt die Jugendvertretung eines seiner Mitglieder, welches mit beratender Stimme an der Sitzung teilnimmt, in welcher die Angelegenheit beraten wird. Eine Mitteilung, wer mit beratender Stimme an der Sitzung teilnimmt, soll möglichst drei Tage vor der Sitzung an die Geschäftsstelle Gemeinderat erfolgen. Sind Mitglieder der Jugendvertretung als sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner zu Mitgliedern eines beratenden oder beschließenden

Ausschusses des Gemeinderats berufen worden, wird das Beteiligungsrecht von diesem wahrgenommen.

- (7) Einmal jährlich findet ein Gespräch mit dem/der OberbürgermeisterIn statt.
- (8) Es erfolgt in der Regel einmal jährlich ein Bericht der Jugendvertretung über ihre Arbeit im Rahmen eines regulären Tagesordnungspunktes in einer Gemeinderatssitzung. In diesem Rahmen können Vorschläge, Anregungen und Wünsche der Jugendvertretung an die Verwaltung und den Gemeinderat eingebracht werden.

4. Abschnitt: Wahl

§12 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die zwischen 14 und 19 Jahren alt sind und in der Stadt Konstanz gemeldet sind oder auf eine Konstanzer (Hoch-)Schule gehen oder einer Berufstätigkeit in Konstanz nachgehen.

§13 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl zur Jugendvertretung findet in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.
- (2) Alles Weitere wird durch die Wahlordnung für die Wahl der Jugendvertretung der Stadt Konstanz geregelt.

5. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 14 Geltung anderer Rechtsvorschriften

Die Jugendvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den 27.10.2022



Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht

worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die OberbürgermeisterIn/BürgermeisterIn dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 28.10.2022 auf der Homepage der Stadt Konstanz.